

Bundesamt für Energie BFE
Herrn Pascal Previdoli
Stv. Direktor
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 16. Dezember 2022

Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (Photovoltaik-Grossanlagen)

Sehr geehrter Herr Previdoli

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Der Klimaschutz hat in den vergangenen Jahren in allen Bereichen der Gesellschaft massiv an Bedeutung gewonnen. Auch scienceindustries und seine Mitgliedsunternehmen beteiligen sich an dieser gesellschaftlichen Debatte und leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Konkret erfolgt diese Reduktion durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Anlagen sowie ihrer Lieferketten. Gleichzeitig treten zahlreiche unserer Mitglieder als Anbieter von Lösungen bezüglich des Klimawandels auf. Der Zugang zu erneuerbaren Energien mit wettbewerbsfähigen Preisen gewinnt rasant an Bedeutung hinsichtlich der Defossilisierung unserer Branche aber auch der Versorgungssicherheit.

Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitgliedschaft erlauben wir uns an der Vernehmlassung teilzunehmen, auch wenn wir offiziell nicht adressiert wurden.

Wir begrüssen ausdrücklich den Entscheid der Bundesversammlung zur Schaffung von dringlichen Massnahmen für die kurzfristige Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter. Bei den vorliegenden Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) geht es um Bestimmungen für das Gesuchverfahren, Bemessungskriterien für die Förderung der Photovoltaik-Grossanlagen und das Monitoring und die Mechanismen in Zusammenhang mit Zubau-Schwellenwert von 2 TWh.

Damit ganzheitliche Projekte gefördert werden und zustande kommen, fordern wir folgende Anpassungen der Entwürfe:

- **Anlagen zur Energiespeicherung sollen Teil des sachlichen Geltungsbereichs sein:** Laut Art. 9c der EnV fallen neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen auch diejenigen Anlagen und Installationen unter die neue Bestimmung des Energiegesetzes zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen (Art. 71a Abs 1 EnG) welche für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind. **Anlagen zur Energiespeicherung fehlen jedoch,** damit

der Photovoltaik-Strom zum benötigten Zeitpunkt nutzbar gemacht werden und optimal zur Versorgungssicherheit beitragen kann. Daher beantragen wir die folgende Ergänzung des Art. 9c:

*Unter Artikel 71a Absatz 1 EnG fallen neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen die Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind. **Dazu gehören insbesondere auch Anlagen zur Energiespeicherung.***

- **Weitere Kriterien als die schnelle Erreichung der 2 TWh Schwelle sollte für die Bewilligung von Grossprojekten massgebend sein:** Laut Art. 9e der EnV werden Photovoltaik-Grossanlagen erstellt oder in Betrieb genommen werden, falls die Schwelle von 2TWh nicht durch früher in Betrieb genommen Anlagen erreicht ist. **Für die Planungssicherheit von solchen Grossprojekte ist diese Bestimmung sehr kritisch und sollte daher gestrichen werden.** Weitere Kriterien sind für die Auswahl der zu finanzierenden Projekten ebenso massgeblich, z.B. das Vorhandensein von Speicherkapazitäten für den erzeugten Strom.
- **Realistisches Ziel für die Inbetriebnahme-Fristen:** Laut Art. 46k Abs. 1 werden Photovoltaik-Grossanlagen gefördert, wenn mindestens 10% der geplanten Gesamtleistung bis Ende 2025 ins Stromnetz eingespeist wird. **Für grössere Projekte ist diese Vorgabe aber nicht realistisch und wir fordern stattdessen, dass 50% der jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh als Zielgrösse genommen werden soll.** Die zunehmende Nachfrage an Photovoltaik-Anlagen und Speicherinfrastruktur hat zudem zu einem signifikanten Mangel an Fachkräfte und Lieferschwierigkeiten geführt. **Daher fordern wir, dass die Frist für die vollständige Inbetriebnahme auf Ende 2030 (statt 2028) verlängert wird.**

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Linda Kren
Leiterin Umwelt & Responsible Care